



# Schutzkonzept zur Prävention von Kindeswohlgefährdung

Reittherapiezentrum Spatzenscheune Altenhain e.V.



## Inhalt

Vorwort und Ziele .....	3
Definition(en) von Kindeswohlgefährdung .....	4
Formen einer Kindeswohlgefährdung .....	5
• Körperliche, seelische oder emotionale Vernachlässigung .....	5
• Körperliche, seelische oder emotionale Misshandlung .....	5
• Sexualisierte Gewalt.....	5
Freiwillige Verpflichtungserklärung .....	6
Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses.....	7
Gesetzliche Grundlagen.....	8
§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.....	8
§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls .....	9
§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen .....	10
§ 27 Hilfe zur Erziehung .....	11
Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Interventionsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Dokumentation bei Verdacht auf/ Fall von Kindeswohlgefährdung .	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Fortlaufende Dokumentation einer Kindeswohlgefährdung.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Kontaktstellen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung .....	12

## **Vorwort und Ziele**

Das Reittherapiezentrum Spatzenscheune Altenhain e.V. ist sich ihrer Verantwortung, auch in Bezug auf die Förderung individueller Entwicklung und Selbstbestimmung, bewusst. Der Schutz, Erhalt sowie die Förderung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls der Anvertrauten ist oberstes Ziel der Kinder- und Jugendarbeit. Der Verein ist vom Wert seiner Gemeinschaft überzeugt und greift auf den uneingeschränkten Gebrauch der Vernunft, statt Berufung auf äußere Autorität oder Überlieferung zurück. Wir sorgen für das körperliche, geistige und seelische Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Wir zeigen uns offen gegenüber verschiedenen Meinungen und Weltanschauungen. Des Weiteren lehnen wir jede Form der Diskriminierung ab. Außerdem legen wir großen Wert darauf, Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung voranzubringen und sie zur Selbstständigkeit anzuregen.

Die Spatzenscheune soll stets ein Ort der Sicherheit und des Wohlbefindens für Kinder und Jugendliche sein. Wir möchten alle Möglichkeiten nutzen, einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen, bereits bestehende Probleme zu erkennen und im Rahmen unserer Möglichkeiten Hilfe und Unterstützung zu leisten. Dieses Präventionskonzept soll alle Beteiligten der Kinder- und Jugendarbeit für das Thema und den Umgang mit Kindeswohlgefährdung sensibilisieren und der Selbstverpflichtung dienen, das nötige Wissen regelmäßig aufzufrischen und zu erweitern. Es dient einer einheitlichen Ausbildung, um ein gemeinsames Handeln zu ermöglichen. Eine Aktualisierung bzw. Überprüfung auf Aktualität sollte mindestens im Abstand von vier Jahren erfolgen.

## Definition(en) von Kindeswohlgefährdung

Der unbestimmte Rechtsbegriff „Kindeswohl“ hat mehrere Dimensionen und umfasst das körperliche, geistige und seelische Wohlergehen eines Kindes. Kinder haben Grundbedürfnisse, deren Befriedigung für ihre gesunde Entwicklung notwendig sind. Zu den Grundbedürfnissen gehören:

- Physiologische Bedürfnisse (z. B. Nahrung, Hygiene, Schlaf, körperliche Zuwendung)
- Ein Bedürfnis nach Sicherheit (z. B. Schutz vor Krankheiten, Natureinwirkungen)
- Ein Bedürfnis nach einfühlendem Verständnis sozialer Bindung (z. B. Bezugspersonen, Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft)
- Ein Bedürfnis nach Wertschätzung (z. B. Anerkennung als seelisch und körperlich wertvolle Menschen)
- Ein Bedürfnis nach Anregung, Spiel- und Leistungsförderung (z. B. positive Unterstützung ihrer natürlichen Neugierde und ihres Forschungsdranges)
- Ein Bedürfnis nach Selbstverwirklichung (z. B. Begleitung bei der Bewältigung von Lebensängsten und Unterstützung bei der Entwicklung von Fertigkeiten).

“Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige und zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindeswohl-Entwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes [bzw. des Jugendlichen] mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.”

Quelle: vgl. BGH, Beschluss vom 14.07.1956 – IV ZB 32/56, FamRZ 1956, 350

Voraussetzung für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist die Prognose einer schweren, massiven, nicht mehr tragbaren, unfassbaren (u. ä.) Schädigung des Kindeswohls.

## Formen einer Kindeswohlgefährdung

Grob eingeteilt lassen sich grundsätzlich drei Formen einer Kindeswohlgefährdung klassifizieren:

### • Körperliche, seelische oder emotionale Vernachlässigung

d. h. eine situative oder andauernde Unterlassung körperlichen oder emotionalen fürsorglichen Handelns. Zum Beispiel:

Unangemessene Kleidung, Aufsichtspflichtverletzungen, mangelnde Gesundheitsvorsorge, Verwahrlosung, Verschmutzung (Würmer, Flöhe, Milben, Läuse, Erfrierungen etc.)

### • Körperliche, seelische oder emotionale Misshandlung

d. h. direkte oder indirekte Handlungen, die zu nicht zufälligen körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führen. Zum Beispiel: Schlagen, Würgen, Kneifen, Drücken, Instrumentale Gewalt, Verbrennen, Verbrühen, Beißen, Schütteln...; aber auch fehlende Zuwendung, Quälen, Ängstigen, Einsperren, Alleinlassen, Demütigung, Zurücksetzung etc.; und nicht zuletzt das „Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom“

### • Sexualisierte Gewalt

d. h. grenzüberschreitende sexuelle Handlung an einem Kind:

a) sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt:

Zum Beispiel: anzügliche Witze, unangemessene Bemerkungen über den Körper eines Kindes oder das Zugänglichmachen erotischer, pornografischer Magazine, Filme oder Internetseiten...)

b) sexualisierte Gewalt mit geringem Körperkontakt

Zum Beispiel: (Zungen-)Küsse, Brust anfassen, Versuch die Genitalien zu berühren...

c) sexualisierte Gewalt mit intensivem Körperkontakt

Zum Beispiel: Masturbation von Täter mit dem Opfer, Anfassen der Genitalien...

d) sexualisierte Gewalt mit sehr intensivem Körperkontakt

Zum Beispiel: anale, orale oder genitale Vergewaltigung

## Freiwillige Verpflichtungserklärung

Hiermit verspreche ich: \_\_\_\_\_

1. die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu achten und dessen Entwicklung zu unterstützen. Dies hat Vorrang vor meinen eigenen sowie persönlichen Zielen Dritter (z.B. Eltern, Verband).
2. das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, auszuüben und meine Autoritäts- und Vertrauensstellung nicht auszunutzen.
3. die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, Intimsphäre und persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die der anderen in der Reittherapie Aktiven und Tätigen zu respektieren und ihnen Vorrang vor meinen persönlichen Zielen zu geben.
4. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen und der Umwelt gegenüber anzuleiten und auf einen fairen und respektvollen Umgang der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen untereinander zu achten.
5. reittherapeutische und pädagogische Angebote sowie Ferienangebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten, kinder- und jugendgerechte Methoden einzusetzen und dabei möglichst viele Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene zu schaffen.
6. Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein und mich für die Einhaltung von zwischenmenschlichen Regeln einzusetzen.
7. die Würde und die Rechte jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu respektieren und alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung und Identität, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln. Ich wirke Diskriminierungen jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegen.
8. die Persönlichkeitsrechte (z.B. Recht am eigenen Bild) der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu achten und beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
9. aktiv zu werden, wenn in meinem Umfeld gegen die Werte und Normen dieses Kodex verstoßen wird und im Konflikt- oder Verdachtsfall professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen und/oder Ansprechpartner\*innen bei der Sportjugend Hessen/beim Landesportbund Hessen (ggf. anonym) zu informieren. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht dabei an erster Stelle.

---

Datum, Ort

Unterschrift



## Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

(gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Bestätigung des Vereins/Verbandes

Frau/Herr \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ ist für das Reittherapiezentrum Spatzenscheune Altenhain e.V., Langstraße 57. 65812 Bad Soden, Vereins-Registernummer 1459 tätig.

Oder wird ab dem \_\_\_\_\_ eine Tätigkeit aufnehmen und benötigt für seine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß §30 Abs. 1 Bundeszentralregister (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich, wir beantragen aus diesem Grund eine Gebührenbefreiung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Stempel und Unterschrift



## Gesetzliche Grundlagen

Dieses freiwillige Präventionskonzept zur Kindeswohlgefährdung basiert, neben den für uns selbstverständlichen Werten eines menschlichen Miteinanders, auf gesetzlichen Vorgaben, welche den entsprechenden Rahmen bilden. Die für dieses Konzept relevantesten führen wir nachfolgend auf.

Sozialgesetzbuch (SGB VIII) | Achstes Buch | Kinder- und Jugendhilfe

### **§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

**(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass**

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,**
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie**
- 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den**

**Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.**

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Bürgerliches Gesetzbuch | Buch 4 | Familienrecht

### **§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Sozialgesetzbuch (SGB VIII) | Achstes Buch | Kinder- und Jugendhilfe

## **§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a

Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

**(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.**

**(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor**

**dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.**

Sozialgesetzbuch (SGB VIII) | Achtes Buch | Kinder- und Jugendhilfe

### **§ 27 Hilfe zur Erziehung**

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

**(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.**

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

## Kontaktstellen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die unten aufgeführten Kontakte können im Main-Taunus-Kreis können Sie (auf Wunsch anonym) beraten.

Wenn Sie oder jemand, den Sie kennen, Hilfe oder Beratung braucht, sprechen Sie uns an.

### Externe Kontakte

Name	Kontakt
Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern Frankenstrasse 46 65824 Schwalbach	Tel.: (06196) 65923-60  E-Mail: <a href="mailto:erziehungsberatung@mtk.org">erziehungsberatung@mtk.org</a>
Jugendamt MTK	Tel: 06192 201-0  E-Mail: <a href="mailto:jugendamt@mtk.org">jugendamt@mtk.org</a>
Beratungsstelle der Sportjugend Hessen	Anna Stender Tel. 069 6789 6904 <a href="mailto:ASTender@sportjugend-hessen.de">ASTender@sportjugend-hessen.de</a>  Angelika Ribler Tel. 069 6789 6961 <a href="mailto:ARibler@sportjugend-hessen.de">ARibler@sportjugend-hessen.de</a>
Nummer gegen Kummer  Beratung für Kinder und Jugendliche (kostenlos Mo-Sa 14:00-20:00 Uhr)	116 111  <a href="https://www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendberatung/online-beratung/">https://www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendberatung/online-beratung/</a>